



1793 13. April 1802. W. 1800.

Dienstag den 13. April 1802.

Hamburg vom 1. April.

Hente Abend ist hier durch eine Esstafette aus dem Haag die wichtige und zuverlässige Nachricht eingegangen, daß der

Definitiv-Friede am 25ten März ist unterzeichnet worden. Folgendes ist vorläufig das Mähre:

Schreiben aus dem Haag vom 29. März, Mittags um 12 Uhr.

(Durch außerordentliche Gelegenheit.)

„Unsere Erwartung ist erfüllt; der Definitivfriede ist am 25ten März unterzeichnet worden. Ein Kourier aus Paris hat heute Morgen diese wichtige Nachricht hither überbracht. Der

französische Charge d'Affaires, der hier jetzt die Geschäfte der französischen Republik an die Stelle des abwesenden Gesandten, Bürgers Semonville, versieht, und der heute Morgen jenen Kourier von seiner Regierung erhielt, teilte die grosse Nachricht unserm Gouvernement sogleich offizieller mit. Eine Menge Esstafeten gehen heute von hier mit der Friedensnachricht ab.“

Haag, vom 30. März.

Alle unsre Hoffnungen sind erfüllt und seit gestern fröhlich jedermann über die glückliche Wiederherstellung des allgemeinen Friedens. Gestern früh um 5 Uhr erhielt der Französische Charge d'Affaires, Marivaux, von Paris einen

Kons

210.

Kourier, welcher ihm die Nachricht von der am 25sten März zu Amiens erfolgten Unterzeichnung des Definitivfriedens und dem Tractat selbst überbrachte. Dieser Kourier (Bürger Duwams) segte sogleich von hier seine Reise nach Kopenhagen und Stockholm fort (er ist am 1sten April durch Hamburg passirt); Bürger Marivaule gab sogleich unserm Gouvernement von dieser grossen Begebenheit Nachricht. Spät des Nachmittags kam auch einer der Sekretairs unsers Ambassadeurs Schimmelpennink aus Amiens mit jener wichtigen Nachricht hier an, und gestern Abend verkündigte der Donner der Kanonen dem Volke diese frohe Begebenheit. Bürger Schimmelpennink hat deshalb seinen Kourier etwas später abgeschickt, weil er erst die Unterzeichnung des für unsre Republik bestimmten Friedensinstruments von Seiten der Bevollmächtigten der 3 andern Mächte erwartete. Überhaupt freuet man sich hier über die bekannt gemachten Bedingungen des Definitivfriedens, ohne sich um diese äigen zu bekümmern, die zu den geheimen Artikeln gehören.

Heute Morgen um 8 Uhr ertönte abermals der Donner der Kanonen. Eben dieses geschah um Mittag, und jetzt wieder diesen Abend. Während die Nationalflagge von dem Observatorio des ehemaligen Statthalterischen, jenseitigen Nationalpalastes wehte, ward der Friede mit einer glänzenden Cavalcade unter Trompetenschall von Seiten des Staats-Directoriums proclamirt. Folgendes ist der

## Definitivfriedenstraktat von Amiens.

### Artikel 1.

Es soll Friede, gute Freundschaft und Einverständniß zwischen der Französischen Republik, Sr. Majestät dem Könige von Spanien, seinen Erben und Nachfolgern und der Batavischen Republik von einer Seite, und zwischen Sr. Majestät dem Könige der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und seinen Erben und Nachfolgern von der andern Seite herrschen. Die kontrahirenden Theile werden mit der größten Sorgfalt eine vollkommene Harmonie zwischen ihnen und ihren Staaten unterhalten, ohne zu verstatten, daß man weder von der einen noch von der andern Seite irgend eine Art von Feindseligkeit weder zu Lande noch zur See unternehme, aus welcher Ursache oder unter welchem Vorwande es auch seyn möge. Sie werden alles dasjenige in Zukunft sorgfältig vermeiden, was einen Einschlag in die glücklich wieder hergestellte Eintracht verursachen könnte, auch denseligen, die einen Nachtheil einem von ihnen verursachen wollten, keine Hilfe noch Schutz, weder mittel- noch unmittelbar verleihen.

### Artikel 2.

Alle von jeder Seite zu Lande und zu Wasser gemachten Gefangenen, auch die während des Kriegs mit fortgesührten oder gegebenen Geiseln, bis auf den heutigen Tag, sollen spätestens innerhalb 6 Wochen, zu rechnen von dem Tage der Auswechslung der Kas-

Ausfiziationen des gegenwärtigen Traktats, ohne Lösegeld zurückgegeben werden, indem sie die Schulden bezahlen, die sie während der Gefangenschaft gemacht haben. Jeder der kontrahirenden Theile soll die Vorschüsse respektive bezahlen, welche von einer der kontrahirenden Mächte zum Unterhalt der Gefangenen, in dem Lande, wo sie gefangen gewesen, möchten gemacht worden seyn. Es soll zu dem Ende gemeinschaftlich eine Spezialkommision ernannt werden, mit dem Auftrage, den Erfolg von demjenigen, was einer oder der andern der kontrahirenden Mächte zukommen möchte, zu beweisen und zu reguliren. Man wird zugleich gemeinschaftlich die Zeit und den Ort bestimmen, wo sich die mit der Ausführung dieses Artikels beauftragte Kommision versammeln soll, und die nicht bloß die von den Gefangenen der respektiven Nationen gemachten Konsumtionen in Rechnung bringen wird, sondern auch die Konsumtionen, welche die fremden Truppen gemacht haben, die, ehe sie zu Gefangenen gemacht worden, in dem Sold und zur Disposition einer der kontrahirenden Theile standen.

### Artikel 3.

Se. brittische Majestät geben der französischen Republik und ihren Alliierten, namentlich Se. katholischen Majestät und der batavischen Republik, zurück alle diejenigen Besitzungen und Kolonien, die ihnen resp. zugehörten, und welche im Laufe des gegenwärtigen Kriegs von der britischen Macht

besezt und erobert worden, mit Ausnahme der Insel Trinidad und der holsändischen Besitzungen auf der Insel Ceylon.

### Artikel 4.

Se. katholische Majestät treten ab und garantiren Se. brittischen Majestät mit vollkommenem Eigenthum und Souverainität die Insel Trinidad.

### Artikel 5.

Die batavische Republik tritt ab und garantirt mit vollkommenem Eigenthum und Souverainität an Se. brittische Majestät alle Besitzungen und Etablissements auf der Insel Ceylon, die vor dem Kriege der Republik der vereinigten Provinzen oder der Ostindischen Kompagnie zugehörten.

### Artikel 6.

Die Häfen des Vorgebürgs der guten Hoffnung verbleiben der batavischen Republik mit vollkommener Souverainität, so wie solches vor dem Kriege statt gehabt hat. Die Schiffe aller Art, die den übrigen kontrahirenden Mächten zugehörten, sollen die Freiheit haben, in selbige einzulaufen und den nothigen Proviant daselbst zu kaufen, so wie es vorhin üblich gewesen, ohne andere Abgaben zu bezahlen, als diejenigen, denen die Nationalfahrzeuge der batavischen Republik unterworfen sind.

### Artikel 7.

Das Grundgebiet und die Besitzungen Ihrer Allergetreuesten Majestäts (Portugall) werden in eben der Integrität erhalten, als sie vor dem Kriege waren; auch sind die Gränschei-

dungen des französischen und portugiesischen Guyana bis an den Fluss Aravari bestimmt, welcher sich unter Cap Nord nahe bei Isle Neuve und der Insel Penitence ungefähr ein Drittel Grad Norderbreite in den Ozean ergiebt. Diese Gränscheidungen sollen dem Flusse von Aravari folgen, von dessen Mündung von Cap Nord an bis zu dessen Ursprung und nachher, nach Ziehung einer geraden Linie von diesem Ursprunge bis Rio Braneo gegen Westen. Diesem zufolge sollen die nördlichen Ufer des Flusses Aravari von dessen äußerster Mündung an bis zu seinem Ursprung, und die Länder, welche sich gegen Norden von der oben festgesetzten Gränzlinie befinden, in ihrer ganzen Souverainetät der französischen Republik zugehören. Die südlichen Ufer dieses Flusses, die bei oben gedachter Mündung anfangen, und alle Länder gegen Süden der vorgedachten Gränzlinie sollen Ihrer Allers getreuesten Majestät zugehören. Die Fahrt auf dem Fluss Aravari soll in dem ganzen Laufe desselben beiden Nationen gemein seyn.

Die Einrichtungen, welche zwischen den Hößen von Madrid und Lissabon zur Regulirung ihrer Gränen in Europa seit gehabt haben, sollen so zur Ausführung gebracht werden, wie sie durch den Traktat von Badajoz bestimmt worden.

#### Artikel 8.

Das Grundgebiet, das Eigenthum und die Rechte der hohen Pforte sollen

in ihrer Integrität erhalten werden, so wie sie vor dem Kriege waren.

#### Artikel 9.

Die Republik der 7 Inseln (Corfu, Zante, Ephenionien &c.) wird anerkannt.

#### Artikel 10.

Die Inseln Maltha, Gozzio und Comino sollen dem Orden vom St. Johann von Jerusalem zurückgegeben und von diesem Orden unter eben den Bedingungen behalten werden, unter welchen er selbige vor dem Kriege besaß, und zwar unter folgenden Bedingungen:

a. Die Ritter des Ordens, deren Jungen nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegewartigen Trakts abwesend bleiben, sollen eingeladen werden, nach Maltha zurückzukehren, sobald die Auswechslung geschehen seya wird. Sie sollen daselbst ein allgemeines Kapitel formiren und zur Wahl eines Großmeisters schreiten, der aus den Ursprünglichen von den Völkern ernannt werden soll, bei welchen die Jungen des Ordens anwesend sind; in so fern dies nicht bereits seit der Auswechslung der Ratifikationen der Präliminarien statt gehabt hat; wohl zu verstehen, daß eine seit dieser Epoche gemachte Wahl allein als gesetzmäßig angesehen werden soll, mit Ausschließung aller andern, die einige Zeit vor der gemeldeten Epoche statt gehabt haben möchten.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Intelligenzblatt zu Nr. 30.

## Avertissemente.

**Nachricht**  
des k. k. westgalizischen Landesgouverniums.

Durch das Absterben der Elisabeth Künzlin ist die Josefower Kreishebammenstelle in Erledigung gekommen.

Jene auf einer erbländischen Universität geprüfte Hebamme, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben daher ihre mit den nöthigen Zeugnissen instruirten Gesuche längstens binnen 4 Wochen bei dieser Landesstelle einzureichen.

Krakau am 5. März 1802.

Zink.

3

samt Interessen — mittelst öffentlicher Versteigerung im Schätzungsreise pr. 35993 fl. thm. 33 1/2 kr. werden verkauft werden.

Alle Kaufstügeln haben daher am 1ten Juni l. J. bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden, wo es Federmann frei steht die Schätzung und die Bützationsbedingungen in der hiesigen Landrechtsregisteratur einzusehen.

Ubrigens werden mittelst dieses Edikts auch die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger vorgeladen: auf daß sie über ihre Gerechtsame wachen, und ihre Forderungen bis zum Bützationsstage anmelden, widrigen Falls sie wieder an den Käufer oder Übernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung blos an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen Vermögen ihres Schuldnern nachzusuchen haben werden.

Krakau den 24. Hornung 1802.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph von Kronensels.

Chrassianskt.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Slaupenski.

2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien, wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die zur Adam Nakowskischen Verlassenschaftsmasse gehörigen Güter Mniu — zur Befriedigung einer dem Joseph Nakowski gerichtlich zuerkannten, und durch diesen an die Marianna Nakowska geborene Walewska abgetretenen Summe 3333 Dukaten

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Nochus und Ignaz Grabkowskis, wie auch der Justina Grabkowska geborenen Dombka, Mutter und Vormünderin der nach dem Tode des Felicj Grabkowskij zurückgebliebenen minderjährigen Kinder, eine

85

Offenliche Auktion der dem Herrn Ignac Wyszczanowski eigenhümlich zu gehörigen, im kielzer Kreise gelegenen, auf 9654 fl. rhn. 40 1/2 kr. gerichtlich abgeschätzten Güter Dombie sammt Zubehör Barwecz — zur Befriedigung der noch rückständigen Summe 13865 fl. pol. sammt Interessen und Gerichtokosten — bewilligt worden, und zur Abhaltung dieser Auktion der erste Termin auf den 26ten Juni l. J. festgesetzt worden sey.

Alle Kaufstüden haben daher am gesagten Tage um 9 Uhr Vormittags bei diesen f. k. Landrechten sich einzufinden.

Übrigens steht es allen frei, denen daran gelegen, die Verkaufsbedingungen und die Schätzung dieser Güter in der Landrechtsregisteratur einzusehen.

Es werden auch zugleich die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger ermahnet: daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewährtigen, über ihre Gerechtsamen wachen, und werden zugleich gewarnt: daß diejenigen, die sich in dem obbestimmten Termine nicht melden, weder an den Käufer oder Übernehmer dieser Güter noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung blos an dem Kaufwillige oder am anderweitigen Vermögen ihres Schuldners nachzusuchen haben werden.

Gegeben Krakau den 17. Hornung 1802.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph von Kronenfels.

Christianski.

Aus dem Rathschluße der f. k. kauauer Landrechte in Westgalizien.

f. westgalizischen Tabak- und Siegel- gefallenkammeradministration eingelösten) Kassenschein Zahl 143 pr. 54 fl. rhn. am 24ten eben desselben Monats mittelst der Post an den Bestimmungs- ort Wien abgesendet. Bekanntlich ist an eben diesem Tage die Ordinärepost zwischen Kalvarie und Wadowicze ausgeraubt worden, somit auch dieser Kassenschein in die Hände der Räuber gekommen. Es wird demnach jeder Besitzer dessen aufgefordert, das vermeintliche Eigentumsrecht in der gesetzlich vor geschriebenen Zeitsfrist geltend zu machen.

Krakau am 12. April 1802.

Anton Joseph Freydorffer,  
Gubernialsekretär u. Protokollsdirektor.

### Ankündigung.

Ein Haus mit einem Garten und zwei Wagenschopfen in der Vorstadt hinter dem Schusterthore in der Hasnergasse sub Nro. 131. ist zu verkaufen. Kaufstüde belieben sich hier in Krakau in der Stephansgasse sub Nro. 373. bei Herrn Mierzeiewski zu melden. 3

### Mährisch.

Die von mir im vorigen Jahre unternommene Kräuterkuranstalt hat mich von der bereits allgemein anerkannten Wahrheit noch mehr überzeugt, daß die nach vernünftigen Grundsätzen gebrachten Kräutersäfte die wirksamsten Mittel sind, die verschiedenen langwierigen und hartnäckigen Krankheiten (die in meiner vorjährigen diesfälligen Ankündigung näher angezeigt worden sind)

### Mährisch.

Der Unterzeichnete hat unterm 22ten Hornung dieses Jahrs bei der lobl. f.

sind) zu heben. Daher entschloß ich mich für das Wohl der leidenden Menschheit auch hener diese Kräuterkur mit Anfang des künftigen Monats Mai vorzunehmen.

Diejenigen, also die sich dieser heilsamen Kurart zweckmäßig bedienen wollen, können sich dieserwegen bei mir in dem bischöflichen Palais nächst dem Weichselthor Nro. 271. melden, wo ich jedem nach Verschiedenheit des Krankheitszustandes auch verschiedene den Krankheitsstoff tilgende und erleichternde Kräutersäfte ordniren werde.

Johann Cenner,  
Philosophia et Medicina Doctor  
et Artis Obstetriciae Magister. 2

### Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 22. März.

Der Joseph Antonelli, 90 Jahr alt, an Schwäche, auf dem Sande Nro. 140.

Dem Kaufmann Bartholomäus Fache netti sein Sohn Franz, 4 Jahr alt, an der Fraß, in der Stadt Nro. 487.

Dem k. k. Herrn Oberpostamtsverwal tungskontrolor Michael von Luhenthaler sein Sohn Franz, 1 2/12 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 672.

Am 23. März.

Dem Thurmwächter Florian Studzinski seine Tochter Agnes, 10 Wochen alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 597.

Am 24. März.

Dem Rosenkranzmacher Peter Roszowski sein Sohn Sebastian, 6 Jahr alt, am Faulfeber, auf der Wessola Nro. 258.

Dem Herrn Archiven Cerner seine Tochter Klara, 10 Wochen alt, an der Fraß, auf dem Stradom Nro. 25.

Am 26. März.

Die Magd Theresia Kowalska, 29 Jahr alt, an der Lungensucht, im St. Lazarusptital auf der Wessola Nro. 221.

Am 27. März.

Der Valentyn Jeczmikowski, 28 Jahr alt, an der Abzehrung, im St. Lazarusptital auf der Wessola Nro. 221.

Der Stanislaus Kowalski, ein Bedien ter, 58 Jahr alt, an Verstopfung, bei den harmherzigen Brüdern.

Weiss.

### Abgegangen.

Am 11. April.

Der Kaufmann Ludwig Bohne, nach Dresden abgesetzt.

**Wechsel - Cours in Wien  
den 3. April.**

	Brief	Geld
Umsferdam für 100 Th. C.	166 1/2	—
Hamburg für 100 Th. Bco.	177 2/3	—
Benedig für 100 Duk. Bco.	92 1/2	—
London für 1 Pf. St. fl.	10 40	—
Augsburg für 100 fl. Cor.	8. S. 118 1/4	—
Prag für 100 fl. detto	— 99 1/4	—
Konstantinopel für 100 Piast.	— 72	—
Paris für 1 Liv. Tour- nois X.	27 3/4	—
Genua für 1 Guld. Sdi.	52 5/8	—
Livorno für einen. detto	48 3/8	—

**Einlösungspreise im Münzamt.**

Gold, die Mark sein In- und ausländisches Bruch- und Paga- ment-Silber, dann ausländ. Stangen- silber von jedem Ge- halt die Mark sein	359 fl. 30 kr.	23 38
--	----------------	-------

**Cours der Obligationen  
von den öffentlichen Fonds in Wien.**

	Den 3. April 1802.	Unboth.
Wien. Stadt Banco a 5 pr. Ct.	97 3/4	97
— — Lotto	111 1/4	—
Hofkammer a 5 pr. Ct.	—	90
detto a 4 1/2	84 1/4	83 1/2
detto a 4	—	83 3/4
detto a 3 1/2	—	83
— unverzinsl. 2 bis 3 jähr	76 3/4	—
W. Oberkamer. a 5	—	90
detto a 4	—	83
detto a 3 1/2	—	76 3/4
Ständ. Böhmi. a 4	—	76 3/4
— Mähren	—	76 3/4
— Schlesien	—	—
N. De. Ständi. a 5 p.Ct.	—	90
detto a 4	—	83
detto Lotterie	—	95 1/2
Ständ. ob der Ens a 5	—	90
— Steiermark a 5	—	90
Verschleiß-Dir. Lvt. Lose das St.	65	64 1/4

**Krakauer Markt preise  
vom 9ten April 1802.**

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Körz Weizen zu	8	—	7 45	7 30	7	—	7	—
— — Korn	5 30	—	5 15	5	—	—	—	—
— — Gersten	5 22 1/2	—	5 15	5	—	—	4 45	—
— — Haber	3 45	—	3 30	—	—	—	—	—
— — Hirse	9 30	—	8 30	7 30	—	—	—	—
— — Erbsen	5 30	—	5 15	5	—	—	—	—